V. Obligationenrecht. Nº 231.

kantonalen Instanzen im Prinzipe gutgeheißen, jedoch im Zusammenhange mit ben Prämienforderungen behandelt und mit biesen zusammen von der ersten Instanz auf 500 Fr., von der zweiten auf 600 Fr. festgesetzt worden. Diese sämtlichen Forde= berungen sind, da die Beklagte vor Bundesgericht nur auf Wieder= herstellung des erstinftanzlichen Urteils angetragen hat, nur noch bem Mage nach bestritten. Die Prämienforderungen anbelangend, find die nachträglichen Mehrforderungen pro 1891/1892 und 1892/1893 von den Vorinftanzen verworfen worden, weil der Rläger seinerzeit die kleinern Pramienbeträge, die ihm fur jene Zeit ausbezahlt wurden, ohne Vorbehalt angenommen habe. Dieje Thatfache ist aktengemäß, und es beruht auch der daraus gezogene Schluß — daß nämlich ber Kläger durch die vorbehaltlose Entgegennahme jener Beträge und durch sein späteres Stillschweigen auf Geltendmachung allfällig weiterer Ansprüche verzichtet habe — nicht etwa auf Rechtsirrtum. Die Prämienforderungen pro 1893/1894 sind bagegen, ebenfalls in Ubereinstimmung mit ben Urteilen ber kantonalen Inftanzen, gutzuheißen. Dag bieselben prinzipiell geschuldet werden, ift nun, wie bemerkt, nicht mehr beftritten. Das Quantitativ betreffend ift zu fagen, daß diefelben nur für das 2. und 3. Quartal gefordert werden können, indem der Kläger nur während dieser Zeit noch im Betriebe der Beflagten gearbeitet hat. Da bie jährliche Pramie im Vertrag auf "circa 1000 Fr." festgesetzt ift, darf für ein halbes Jahr der Betrag von 500 Fr. angenommen werben.

Die Forderung für Wohnungsentschädigung kann ebenfalls nicht mehr als grundsätlich bestritten angesehen werden. Da jedoch der Kläger keinen Nachweis erbracht hat, wie hoch sich sein bezüglicher Schaden beläuft, und ein solcher jedenfalls nur für die Zeit bis zum Ablause des Dienstvertrages von der Beklagten zu ersetzen ist, erscheint der von der ersten Instanz angenommene Ansatz von 100 Fr. als genügend.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung bes Klägers sowohl als die Anschlußberufung der Beklagten werden abgewiesen und es wird somit das Urteil allen Teilen bestätigt.

231. Urteil vom 5. November 1897 in Sachen Hellmann gegen Fürst.

A. Durch Urteil vom 21. August 1897 hat die Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger 4500 Fr. zu bezahlen. Die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, unter Stellung folgender Anträge:

1. Es sei die Klage gänzlich abzuweisen.

2. Es sei eventuell die Klage in einem geringern Betrage zu schützen.

3. Es sei eventuell dem Experten die Feststellung des Lohnes des Beklagten gemäß Art. 358 O.-R. aufzugeben.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Unwalt des Beklagten diese Anträge. Der Anwalt des Klägers trägt auf Berwerfung derselben und Bestätigung des angesochtenen Urteils an. Der Litisdenunziat des Beklagten hat sich an dem Bersahren vor Bundesgericht nicht beteiligt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Bertrag, abgeschlossen zwischen den Litiganten am 15. Juli 1895, übernahm der Beklagte Steinhauermeister Hellsmann die Steinhauerarbeit für einen Neubau, den der Kläger Fürst auf seinem Grundstücke in Enge aussühren ließ, und zwar zum Einheitspreise von 150 Fr. per m³ fertiger Arbeit mit Einsschluß der Frankolieserung zur Baustelle. In dem Bertrag ist bestimmt: "Es ist diese Arbeit, für Borders und Seitenfront "vom oben erwähnten Neubau von dem sog. "Muraltschen" grausweißen sabrizierten Stein in nur sauberer, solider und genau "planmäßiger Ausschlußuhrung zu liesern." Im Januar 1896 machten sich in dem vom Beklagten gelieserten Kunststeinmaterial Risse und Sprünge bemerkbar, die sich im Laufe der Zeit mehrten und schließlich so zunahmen, daß einzelne Stücke heruntersielen. Der Kläger reklamierte deshalb wiederholt beim Beklagten und machte ihn für den Schaben verantwortlich. Am 25. März 1896 trasen

die Litiganten folgende als Ceision bezeichnete Bereinbarung: "Der "Unterzeichnete Rarl Hellmann, Steinmehmeister in Seebach, ift "von Herrn Louis Kürft in Riesbach wegen Lieferung schlechter "Materialien an den Fürftschen Neubau Seeftrafe Enge schriftlich "verantwortlich erklärt worden. Zur Bereinfachung des Berfah-"rens tritt der Unterzeichnete alle seine aus diesem Neubau gegen= "über C. v. Murglt, Architeft, als eigentlichem Lieferanten bes "von Fürst verwendeten und bemängelten Steinmaterials (Runft= "steine) sich ergebenden Regrefansprüche an Herrn &. Kürst ab "und ermächtigt ihn hiermit feine Schabenersagansprüche bireft "bei C. v. Muralt geltend zu machen. Zurich ben 25. März 1896 "sig. Karl Hellmann." Der Kläger belangte hierauf den C. v. Muralt wegen des Schadens, der ihm durch die Lieferung schlechten Materials zu seinem Neubau entstanden sei, wurde aber durch Urteil des Bezirksgerichts Rurich vom 16. Juni 1896 (gegen welches von keiner Seite ein Rechtsmittel eingelegt worden ist) mit seiner Klage abgewiesen. In dem Urteil wird ausgeführt: Aus eigenem Recht könne Kläger den E. v. Muralt nicht belan= gen, da zwischen den Beiben ein kontraktliches Verhältnis nicht bestehe, und gegenüber dem Standpunkt des Klägers, daß er seine Rechte als Nechtsnachfolger des Hellmann geltend mache, sei zu bemerken, daß das Abrechnungsverhältnis zwischen Hellmann und Muralt z. Z. einem Schiedsgericht unterbreitet sei, welches noch nicht entschieden habe, was dem einen oder andern zukommen solle. Die Ansprüche des Hellmann, wenn solche überhaupt be= stehen, seien somit nicht liquid. Nun wandte sich der Kläger gegen den Beklagten und stellte bei Bezirksgericht Aurich das Rechts= begehren, der Beklagte sei zu verurteilen, ihm für Ersetzung des gelieferten schlechten Stein-Materials, inklusive aller damit in Berbindung stehender Arbeiten den Betrag von 35,000 Fr. zu bezahlen. Die vom Gericht erhobene Expertise über die Ursachen ber Zerbröckelung der beim klägerischen Saufe verwendeten Runft= steine und den Minderwert des demfelben zufolge der Berwendung bes vom Beklagten gelieferten Steinmaterials kommt zu bem Schluffe, daß die Ursachen der Zerbröckelung in erfter Linie in der ungleichen und nicht überall sachgemäßen Beschaffenheit des Materials zu suchen seien, in zweiter Linie mogen Ginfluffe, von Witterung und Frost herrührend, am Zerstörungswerk teilgenommen haben. Den eingetretenen Minderwert gegenüber normaler Leistung schätzt der Experte auf 30 % der auf circa 15,000 Fr. angenommenen Lieferungssumme = 4500 Fr. Gestützt auf dieses Gutachten vernrteilte das Bezirksgericht den Beklagten zur Zahlung von 4500 Fr. an den Kläger, welches Urteil zweitinstanzlich (j. Fakt. A oben) bestätigt wurde.

2. Der Beklagte hat, gestützt auf die zwischen ihm und bem Kläger am 25. März 1896 vereinbarte Cession, in erster Linie eingewendet, er sei zur Sache passiv nicht legitimiert. Damit diese Ginwendung als begründet erklart werden könnte, müßte vorliegen, daß ber Beklagte infolge jener Ceffion aus dem Schuldverhältniffe, aus welchem geklagt wird, ausgeschieden, vom Kläger aus demselben entlassen worden sei, so daß, wenn überhaupt dem Kläger aus bem genannten Schuldverhaltnis ein Anspruch zusteht, ein Anderer als der Beklagte der Schuldner sein muß, die vorliegende Klage also nicht gegen ihn gerichtet werden kann. Bon einer Entlassung des Beklagten aus dem, der gegenwärtigen Rlage unterliegenden Schuldverhältnis kann jedoch auf Grund der fraglichen Cession nicht gesprochen werden. In derselben erscheint der Beklagte als Cedent und der Kläger als Ceffionar; Gegenstand der Ces= sion bildet eine Forderung des Beklagten an einen Dritten (den Materiallieseranten des Beklagten, C. v. Muralt). Es ist auch klar, daß der Paffus in der Ceffionsurfunde, wo gefagt ift, der Beklagte ermächtige den Kläger, feine Schabenersatzansprüche birekt bei E. v. Muralt geltend zu machen, nur einen Sinn hat, wenn er sich auf die Schadenersatzansprüche des Beklagten, nicht des Klägers, bezieht; denn als Cessionar des Beklagten, als welcher ber Kläger in biefer Cession erscheint, konnte ber Kläger gegen= über dem E. v. Meuralt auch nur Ansprüche des Beflagten geltend machen, und nicht etwa seine eigenen Ansprüche, die ihm gegenüber dem Beklagten zustanden. Bezüglich dieser lettern hatte der Beklagte, als Schuldner, dem Rläger überhaupt keine Ermäch= tigung zu erteilen. Den Litiganten scheint allerdings bei der fraglichen Ceffion eine Schuldüberweisung (delegatio debiti) vorgeschwebt zu haben; die Absicht der Parteien scheint dahin gegan= gen zu sein, daß an Stelle bes Beklagten C. v. Muralt als

Schuldner bes Klägers einzutreten habe; hierauf beutet auch die Bemerkung, daß die Abtretung "zur Bereinfachung des Verfahrens" vorgenommen werde; offenbar waren die Litiganten ber Meinung, daß der Anspruch des Klägers an den Beklagten ohne weiters einen gleichwertigen Regreßanspruch bes Beklagten an Muralt nach sich ziehe, weshalb es einfacher sei, wenn der Kläger sich birekt an diesen halte. Bei solcher Auffassung haben sie jedoch außer Acht gelassen, daß zum Eintritt bes Dritten in das zwischen ihnen bestehende Schuldverhältnis bessen Mitwirkung nötig war, ohne die Einwilligung des Muralt der Beklagte dem Kläger wohl seine (bes Beklagten) Ansprüche gegenüber Muralt cedieren, ben letztern aber nicht an seiner eigenen Stelle als Schuldner bes Rlägers konstituieren konnte. Eine Novation bes der Klage zu Grunde liegenden Schuldverhaltniffes in ber Weise, daß an Stelle bes Beklagten ein neuer Schuldner in der Person des E. v. Muralt getreten ware, ift also burch die Bereinbarung am 25. Marz 1896 nicht bewirkt worden, und damit erweist sich die Einrede ber mangelnden Passivlegitimation des Beklagten als unbegründet.

3. Die eingeklagte Forberung ist von der kantonalen Instanz mit Recht nach den Grundsähen über den Werkvertrag beurteilt worden. Die vom Beklagten übernommene Leistung umsaßt zwar nicht das ganze Werk, welches der Kläger hat errichten lassen, sondern sie betrifft nur einen Teil desselben, nämlich die Steinshauerarbeiten zum Neubau des Klägers; allein auch der Vertrag über die Herstellung eines körperlichen Arbeitsprodukts, welches zur Fertigstellung eines andern Werkes gehört, wie z. B. die Maurer= und Steinhauerarbeiten zu einem bestimmten Bau, qualissiert sich als Werkvertrag, wenn nur Inhalt des Vertrages nicht die Arbeit als solche, sondern das Resultat der Arbeit, die durch die Arbeit hergestellte Sache, ist (s. Hasner, Komment. z. Oblig.=Recht, 2. Aust., Art. 350 Anm. 3), und dies trifft im vorliegenden Falle unbestreilbar zu.

4. Der Kläger behauptet, das vom Beklagten ausgeführte Werk leide an Mängeln, und fordert beshalb, gestützt auf Art. 358, Abs. 2 O.=R. einen entsprechenden Abzug an der versprochenen Bergütung. Die Mängel, die er geltend macht, beziehen sich aussichließlich auf den vom Beklagten gelieferten Stoff; denn die kläs

gerische Forderung gründet sich barauf, daß die vom Beklagten gelieferten Steine Riffe in allen Richtungen zeigen und zubem bei einem Teil berfelben das Material vollkommen murbe geworden fei. Da der Beklagte die Lieferung der Steine übernommen bat, baftet er nach Art. 352 D.=R. für die Güte berfelben, soweit nicht vertraglich etwas abweichendes bestimmt worden ist. Eine Mobifitation biefer gesetzlichen Saftung erblickt nun ber Beklagte darin, daß ihm im Vertrage die Art des zu liefernden Stoffes voraeschrieben worden sei. Nach dem Vertrage habe er Muraltsche Runftsteine zu liefern gehabt und biefer Berpflichtung sei er nachaekommen, für die Gute dieser Runststeine habe er keine Ga= rantie übernommen. Sierüber ist zu bemerken : Ift im Bertrage ber zum Werke zu verwendende Stoff bezeichnet, fo gehört biefe Bezeichnung zur Bestimmung ber Natur bes Werkes: es wird damit eine Eigenschaft des Werkes angegeben, deren Bestimmung Sache des Bestellers ist und wobei der Unternehmer nur insoweit mitzuwirken hat, als ihm nach den den Werkvertrag beherrschen= ben Grundfaten ber bona fides die Verpflichtung obliegt, ben nicht sachverständigen Besteller in seiner Wahl zu leiten, ihn auf das mit der Wahl eines bestimmten Stoffes allfällig verbundene Risiko aufmerksam zu machen. Die Verwendung bes im Vertrage bezeichneten Stoffes gehört bemnach zur Vertragserfüllung bes Unternehmers, und dieser kann tur Nachteile, welche sich aus der Wahl desselben ergeben, nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er es unterlassen hat, den Besteller über allfällig bedenkliche Ronfequenzen feiner Wahl aufzuklären, während der lettere im Bertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis, die von einem Unternehmer des betreffenden Faches verlangt werden muß, sich auf eine solche Auftlärung gegebenen Falls verlassen durfte. Demnach muß bei der Frage, in welchem Mage der Beklagte für die Mängel, die sich an dem von ihm gelieferten Steinmaterial gezeigt haben, hafte, zunächst geprüft werben, ob es sich bei biefen Mängeln um Eigenschaften handle, die mit dem gewählten Runft= stein untrennbar verbunden sind, um Mängel, die dieser Art von Baumaterial überhaupt anhaften, oder ob die Mängel lediglich baber rühren, daß der Beklagte die vorgeschriebene Sorte in zu geringer Qualität geliefert habe, ob also die Mängel auf einem

Fehler in der Auswahl der Art des zu verwendenden Materials, der Sorte, oder auf einem Fehler in der Auswahl der einzelnen Stude diefer lettern beruhen. Im lettern Falle haftet der Beklagte, da er die Lieferung des Materials übernommen hat, für bie Mangel. Er ift gemäß Art. 352 O.=R. für Lieferung bes vorgeschriebenen Materials in guter Qualität wie ein Berkaufer verantwortlich, und hat deshalb für diejenigen Mängel einzufteben. bie ber vorgeschriebenen Steinsorte nicht schon an und für fich eigen find, sondern ihre Urfache in der besonderen Beschaffenheit ber gelieferten Stude, in mangelhafter Fabritation berfelben haben. Im ferstern Falle bagegen haftet er nur, wenn er pflichtwidrig unterlaffen hat, den Rlager auf die dem gewählten Runftfteine überhaupt immanenten Mängel aufmerksam zu machen. Eine genaue Ausscheidung der konftatierten Mängel nach den beiden angegebenen Richtungen bin ift im Gutachten bes Erverten nicht gemacht; der Experte befaßt sich hauptsächlich mit der Frage, ob und in welchem Umfange diese Mängel auch bei Berwendung von Natursteinen eingetreten waren, er untersucht insbesondere, ob die entstandenen Rifse mehr auf die "Qualität des Materials." oder die Einwirkungen bes Frostes zurückzuführen seien, wobei er sich darüber nicht ausbrücklich ausspricht, inwieweit die Qualität bes Materials eine dem Muraltschen Kunftstein immanente Gi= genschaft, oder eine Folge mangelhafter Fabrikation der gerade zur Berwendung gelangten Exemplare biefes Steins fei. Immerhin geht aus dem Gutachten hervor, daß der Experte annimmt, die konstatierten Mängel beruhen nicht ausschließlich auf schlechter Fabritation einzelner zur Berwendung gelangter Stude, fondern, wenigstens teilweise, auf ber Verwendung vom Kunftstein über= haupt. Denn einerseits erklärt er, die Fabrikation des Runftsteins. moge berfelbe nun nach bem ober jenem Spfteme bearbeitet wer= den, könne nicht als eine durchaus abgeschlossene Sache betrachtet werden, was darauf hinzudeuten scheint, daß diese Fabrikation noch nicht dazu gelangt sei, ein dem Natursteine vollständig ebenbürtiges Produkt zu liefern, und anderseits macht er darauf aufmerkfam, daß es beim Runftstein neben der Geeignetheit bes Materials an sich, sehr viel auf die Herstellung ankomme, und es scheine, daß gerade die hier in Frage stehende Produktions=

weise eine derartige sei, daß vorhandene bezügliche Mängel sich dem Auge entziehen und erst nach der Verwendung des Steins zu Tage treten. In dieser letztern Beziehung handelt es sich aber um einen allgemeinen Unterschied des Kunststeins gegenüber dem Natursstein, also um eine Eigenschaft, die der Art des in casu für die Verwendung vorgeschriebenen Materials anhastet.

- 5. Muß hiernach bavon ausgegangen werden, daß die zu Tage getretenen Mängel teilweise barauf zurudzuführen sind, daß über= baupt im Vertrage die Verwendung von Kunftsteinen, statt Ra= tursteinen vorgeschrieben worden ist, so fragt sich vorerst, ob den Beklagten rücksichtlich der Wahl dieser Art des Materials eine Berantwortlichkeit treffe. Dies ist jedoch nach den Umständen des vorliegenden Falls zu verneinen. In seinem Prozesse gegen C. v. Muralt hat der Kläger selbst behauptet, er sei vor Beginn der Ausführung seiner Neubaute mit C. v. Muralt "resp. deffen Angestellten Hellmann" in Verbindung getreten und er habe sich von letterm (dem Beklagten) Beweise dafür vorlegen lassen, daß die Kunststeine aus der Fabrik des Muralt wirklich brauchbar seien, und insbesondere auch ein Zeugnis der eidg. Anstalt zur Brüfung von Baumaterialien betreffend die Druckfestigkeit dieser Runftsteine. Dafür, daß der Beklagte bei diefer Information schuldhaft verfahren sei, liegt nichts vor, und es ist überhaupt die vorliegende Klage in keiner Weise auf ein Verschulden des Beflagten rücksichtlich der Bestimmung des zu verwendenden Ma= terials gegründet worden.
- 6. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur genauen Feststellung, in welchem Maße die konstatierten Mängel auf die Eigenschaften der im Vertrage vorgeschriebenen Steinsorten, und in welchem Maße sie auf schlechte Fabrikation der vom Beklagten gelieserten Produkte im besondern zurückzusühren seien, würde sich nicht rechtsertigen. Nach den Ausschleidung nach dieser Richtung hin überhaupt nicht möglich sei. Es kann sich somit nur um eine approximative Schähung handeln, und nach der Expertise scheint die Annahme nicht weit sehl zu gehen, daß die Mängel, welche hier konstatiert wurden, ungefähr in gleichem Waße auf Rechenung der gewählten Steinsorte überhaupt, wie der mangelhaften

Fabrifation ber in concreto gelieferten Probukte zu setzen seien, so daß demnach die Haftbarkeit des Beklagten für den Minderwert wegen der angegebenen Mängel auf die Hälfte zu reduzieren ist.

7. Mit Bezug auf das Quantitativ erklart der Experte, man habe es nur mit einem vorübergebenden direkten Schaden, mit dem eigentlichen Minderwert der Steinhauerarbeit zu thun, und nicht mit einem dauernden Minderwert der Liegenschaft; seien einmal bie noch notwendigen Reparaturen und Ergänzungsarbeiten erstellt. so werde auch die eventuelle Verkäuslichkeit des Hauses keine ge= ringere sein, als bei andern Bauten. Demnach können also nur die Kosten der Reparatur der in Frage stehenden Mängel und die Nachteile, die während der Reparaturbedürftigkeit fich geltend machten bei Bemessung des Abzuges in Berücksichtigung fallen. Nach dem Expertengutachten ist immerhin anzunehmen, daß der überwiegende Teil des vom Experten auf 4500 Fr. geschätzten Minder= werts eben auf diese Reparaturen und die damit zusammenhan= genden Nachteile falle, so daß es gerechtfertigt erscheint, den Minderwert, an welchen der Beklagte nach dem oben Ausgeführ= ten zur Hälfte beizutragen hat, in runder Summe auf 4000 Fr. anzuschlagen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird dahin als begründet erklärt, daß die von ihm zu bezahlende Entschädigung auf $2000~{\rm Fr.}$ heruntergeset wird.

232. Urteil vom 5. November 1897 in Sachen Scherer gegen Bühlmann.

A. Durch Urteil vom 9. Juni 1897 hat das Obergericht bes Kantons Luzern erkannt: Der Beklagte sei nicht gehalten, an Kläger 5000 Fr. zu bezahlen, sondern die Kläger seien mit dem Klagebegehren im ganzen Umsange abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an

das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, der Beklagte sei zu verurteilen, ihnen 5000 Fr. nebst Zins seit dem Friedenszrichtervorstand zu bezahlen. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Kläger diese Anträge, der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweisung der Berufung und Vestätigung des angesochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte, alt Richter Buhlmann, Landwirt in Romers= myl, baute im Juli 1895 eine neue Scheune, und lieg die alte abtragen. Am 26. Juli wurde der fog. "Rechen" (eine Lage von in Schrittbiftang von einander abstehenden Querbalten im Scheunendach) in der neuen Scheune, der fich in einer Hohe von 9 M. über der Tenne, und 4,80 M. über der "Einfahrt" (Diehle) befindet, gediehlt, und es wurden bann Strohwellen barauf gelagert. Bei diefer Arbeit verunglückte ber 20jahrige Sohn bes Klägers, Riklaus Scherer. Derfelbe hatte bereits am Tag vorher beim Beklagten im Taglohn gearbeitet und half nun in gleicher Stellung bei der Diehlung bes Rechens und der Lagerung der Strohwellen auf bemfelben mit. Laut Feststellung ber kantonalen Inftanzen nahm diefe Arbeit folgenden Berlauf: Der Beklagte befand sich auf dem Rechen, und legte die Laden, welche ihm sein Knecht Häfliger und Riflaus Scherer hinauf= gaben, an eine Beige. Die Berlegung der Laden auf dem Rechen wurde burch Scherer vorgenommen. Diese Laden hatten eine Breite von 20-30 Em. und wurden in verschiedenen Zwischen= räumen verlegt, so daß bei einem Fehltritte ber Rörper eines Erwachsenen durchdringen konnte, zumal sie nur aufgelegt und nicht festgenagelt wurden. Nachbem nun die Laten so zurecht gelegt waren, murben bann bie Strohwellen auf den Rechen geschafft. Knecht Häfliger reichte fie von bem Wagen in ber Gin= fahrt in den Rechen, der Beklagte, auf dem Rechen stehend, nahm fie in Empfang, und Scherer verlegte fie. Als die Arbeit balb gu Ende war, fiel Scherer vom Rechen hinunter ins Tenn und war auf der Stelle tot. Auf Strafflage des Baters Scherer hin nahm das Berhöramt des Kantons Luzern eine Untersuchung vor, die dann aber fallen gelassen wurde, weil sich aus berselben ergeben habe, daß ben Beklagten an dem Tod des Niklaus Scherer